

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6934. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6962. Sitzung am 8. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6981. Sitzung am 18. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN MALI³⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 6898. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/926)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 und 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März³⁵⁴ und vom 4. April 2012³⁵⁵ sowie auf seine

³⁵³ Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2012 (S/2012/961) vereinbarten die Ratsmitglieder, Fragen im Zusammenhang mit Mali ab dem genannten Datum unter dem Punkt „Die Situation in Mali“ zu behandeln, unter dem auch die vom Rat früher unter dem Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“ geführten Erörterungen subsumiert werden.

³⁵⁴ S/PRST/2012/7.

³⁵⁵ S/PRST/2012/9.

Presseerklärungen zu Mali vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August, 21. September und 11. Dezember 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

betonend, dass die Situation im Norden Malis und der Umstand, dass terroristische Gruppen und kriminelle Netzwerke sich dort festgesetzt haben, auch weiterhin eine ernste und akute Bedrohung der Bevölkerung in ganz Mali und der Stabilität in der Sahel-Region, der afrikanischen Region allgemein und der internationalen Gemeinschaft insgesamt darstellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Eingriffe von Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Arbeit der Übergangsbehörden Malis, unter Betonung der Notwendigkeit, zügig auf die Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali hinzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, namentlich über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika, derzeit unternimmt, um die Übergangsbehörden Malis bei der Erarbeitung eines Fahrplans für den Wahlprozess und den nationalen Dialog zu unterstützen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unsicherheit und die anhaltende gravierende humanitäre Krise in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, einschließlich separatistischer Bewegungen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren vermehrte Aktivitäten sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller von bewaffneten Rebellen, terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich derjenigen, die mit Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verbunden sind, Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen, Diebstahl, der Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und der Einziehung von Kindersoldaten, erneut erklärend, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁶ darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben,

unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, mit einer Resolution des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die die malischen Streitkräfte dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen³⁵⁷, sowie unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 12. Oktober 2012 an den Generalsekretär, in dem die Notwendigkeit betont wird, die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen, diejenigen, die im Norden Malis Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, zu unterstützen, namentlich durch eine solche internationale Militärtruppe³⁵⁸,

davon Kenntnis nehmend, dass das Strategische Konzept für die Beilegung der Krisen in Mali auf dem zweiten Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, das am 19. Oktober 2012 unter Beteiligung von Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Ländern der Region und anderen internationalen Partnern in Bamako stattfand, gebilligt und am 24. Oktober 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union angenommen wurde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 11. November 2012 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemein-

³⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁵⁷ S/2012/727, Anlage.

³⁵⁸ S/2012/784, Anlage.

schaft der westafrikanischen Staaten und dem anschließenden Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. November 2012, in denen das gemeinsame strategische Einsatzkonzept für die internationale Militärtruppe und die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Romano Prodi zum Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel und der Ernennung von Herrn Pierre Buyoya zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel und ihnen nahelegend, in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten tätig zu werden,

sowie unter Begrüßung der mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und Nachbarländern Malis unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 2012 über die Situation in Mali³⁵⁹, in dem auf das weitere Vorgehen auf politischem Gebiet und auf dem Gebiet der Sicherheit und auf eine umfassende Lösung der Krise, von der Mali betroffen ist, eingegangen wird,

betonend, dass die Hauptverantwortung für die Lösung der miteinander verknüpften Krisen, vor denen das Land steht, bei den malischen Behörden liegt und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali nur unter malischer Führung zustande kommen soll,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe eine Lösung der Krise in Mali zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

I

Politischer Prozess

1. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 6. April 2012 unterzeichneten Rahmenabkommen durch einen auf breiter Grundlage beruhenden und alle einbeziehenden politischen Dialog einen Fahrplan für den Übergang fertigzustellen, um die verfassungsmäßige Ordnung und die nationale Einheit voll wiederherzustellen, einschließlich durch die Abhaltung friedlicher, glaubhafter und alle Seiten einschließender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem genannten Abkommen, das vorsieht, bis April 2013 oder so bald wie technisch möglich Wahlen abzuhalten, ersucht den Generalsekretär, den Übergangsbehörden Malis in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines solchen Fahrplans behilflich zu sein, so auch im Hinblick auf die Abwicklung eines Wahlprozesses, der auf einvernehmlich festgelegten Grundregeln beruht, und fordert die Übergangsbehörden Malis ferner nachdrücklich auf, die rasche Umsetzung des Fahrplans sicherzustellen;

2. *verlangt*, dass die malischen Rebellengruppen alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abbrechen und zu diesem Zweck konkrete und sichtbare Schritte unternehmen, nimmt davon Kenntnis, dass die Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte und geführte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen worden ist, und bekundet ferner erneut seine Bereitschaft, im Rahmen des genannten Regimes weitere gezielte Sanktionen gegen diejenigen Rebellengruppen und Personen zu beschließen, die nicht alle

³⁵⁹ S/2012/894.

Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abbrechen;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, umgehend einen glaubwürdigen Rahmen für Verhandlungen mit allen Parteien im Norden Malis zu schaffen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abgebrochen haben und ohne Bedingungen die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates anerkennen, mit dem Ziel, den seit langem bestehenden Anliegen der Bevölkerungsgruppen im Norden Malis Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und in Abstimmung mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel sowie der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, ihre Vermittlungskapazität zu verbessern und einen solchen Dialog zu erleichtern und zu stärken;

4. *verurteilt* die Umstände, die zum Rücktritt des Premierministers und zur Auflösung der Regierung am 11. Dezember 2012 geführt haben, verlangt erneut, dass die Angehörigen der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali verhindern;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach seinen Resolutionen 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 nachzukommen, und *verurteilt* nachdrücklich die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von Al-Qaida in Mali und der gesamten Sahel-Region zu dem Zweck begangen werden, finanzielle Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

II

Sicherheitsbezogener Prozess

Ausbildung der malischen Kräfte

6. *betont*, dass die Konsolidierung und Neuverteilung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten malischen Hoheitsgebiet unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht, und bittet sie ferner, das Sekretariat regelmäßig über ihre Beiträge zu unterrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Engagement der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zugunsten des Wiederaufbaus der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der von der Europäischen Union geplanten Entsendung einer Militärmission nach Mali, die die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte militärisch ausbilden und beraten soll;

Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung

9. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr den Einsatz einer Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu genehmigen, die unter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Malis alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die folgenden Aufgaben durchzuführen:

a) zum Wiederaufbau der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte beizutragen, in enger Abstimmung mit den anderen an diesem Prozess beteiligten internationalen Partnern, einschließlich der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten;

b) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, die Gebiete im Norden Malis, die unter der Kontrolle terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen stehen, zurückzugewinnen, die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht, und dabei gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Kampfhandlungen auf die Zivilbevölkerung zu reduzieren;

c) zu Stabilisierungsmaßnahmen überzugehen, die darauf gerichtet sind, die malischen Behörden dabei zu unterstützen, mittels geeigneter Kapazitäten die Sicherheit aufrechtzuerhalten und die staatliche Autorität zu konsolidieren;

d) die malischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung zu unterstützen;

e) die malischen Behörden im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren auf Antrag dabei zu unterstützen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Generalsekretär und den anderen mit der malischen Krise befassten internationalen Organisationen und bilateralen Partnern dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über den Einsatz und die Aktivitäten der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung Bericht zu erstatten, einschließlich, vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis, über Folgendes: i) die Fortschritte im politischen Prozess in Mali, namentlich die Ausarbeitung des Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Verhandlungen zwischen den malischen Behörden und allen Parteien im Norden Malis, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben, ii) die wirksame Ausbildung der Militär- und Polizeieinheiten der Mission und der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, iii) die Einsatzbereitschaft der Mission, namentlich die Personalstärke, die Führung und die Ausrüstung der Einheiten, ihre operative Anpassung an Klima und Gelände und ihre Fähigkeit, gemeinsame bewaffnete Einsätze mit logistischer Unterstützung und Feuerunterstützung aus der Luft und vom Boden durchzuführen, und iv) die Effizienz der Befehlskette der Mission, namentlich ihr Zusammenwirken mit derjenigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und bekundet ferner seine Bereitschaft, diese Parameter vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis genau zu verfolgen;

11. *betont*, dass die militärische Planung vor dem Beginn der offensiven Operation weiter präzisiert werden muss, und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit Mali, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Nachbarländern Malis, anderen Ländern in der Region und allen anderen interessierten bilateralen Partnern und internationalen Organisationen die Planung und die Vorbereitungen für den Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung auch weiterhin zu unterstützen und den Rat regelmäßig über den Stand des Prozesses zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sich die Zufriedenheit des Rates mit der geplanten offensiven Militäroperation vorab bestätigen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf Antrag der malischen Behörden die Unterstützung in kritischen Bereichen zu gewähren, die begleitend zu einem Militäreinsatz im Norden Malis oder danach notwendig sein wird, was die Ausdehnung der Autorität des malischen Staates betrifft, einschließlich rechtsstaatlicher Institutionen und Sicherheitsinstitutionen, Antiminenmaßnahmen, der Förderung des nationalen Dialogs, der regionalen Zusammenarbeit, der Reform des Sicherheitssektors, der Gewährleistung der Menschen-

rechte und der anfänglichen Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

Internationale Unterstützung

13. *fordert* die Mitgliedstaaten, auch diejenigen der Sahel-Region, *auf*, Truppen für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu stellen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, begrüßt, dass Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bereits zugesagt haben, Truppen zu stellen, und legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, zu diesem Zweck eng mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Vereinten Nationen, den truppenstellenden Ländern und anderen Gebern zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung in enger Abstimmung mit dieser und mit den malischen Behörden koordinierte Unterstützung zu gewähren, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, logistischer Unterstützung und jeder Hilfe, die sie bei den Bemühungen nach Ziffer 9 b) benötigt, um die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht;

15. *fordert* die Übergangsbehörden Malis und alle anderen Parteien in Mali *auf*, bei der Dislozierung und den Operationen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit sie ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann, und fordert ferner die Nachbarländer Malis auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Mandats der Mission zu unterstützen;

16. *verlangt*, dass alle Parteien in Mali geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien in Mali den sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Mali humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht sowie den Leitlinien für die humanitäre Hilfe;

Menschenrechte

17. *betont*, dass den malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali obliegt, verweist ferner auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und fordert alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen;

18. *betont außerdem*, dass jede von den Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten im Rahmen der Militäroperation in Mali gewährte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht vereinbar sein muss, und ersucht ferner den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 23 genannte Präsenz der Vereinten Nationen über die entsprechende Kapazität verfügt, um auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bei den Militäroperationen im Norden Malis zu achten, und in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat nach Ziffer 24 auch auf die Situation der Zivilbevölkerung im Norden Malis und auf etwaige Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das Flüchtlingsvölkerrecht im Norden Malis einzugehen sowie Rat zu der Frage zu erteilen, wie etwaige nachteilige Auswirkungen der Militäroperationen auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen und Kinder, gemildert werden können;

19. *fordert* die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung *auf*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat die Anstrengungen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene, auch seitens des Internationalen Strafgerichtshofs, unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali begangen haben, vor Gericht zu stellen;

Finanzierung

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung finanzielle Unterstützung und Sachleistungen zukommen zu lassen, um ihren Einsatz und die Durchführung ihres Mandats zu ermöglichen, und begrüßt die Bereitschaft der Europäischen Union, der Mission durch die Mobilisierung der Friedensfazilität für Afrika eine solche finanzielle Unterstützung zu gewähren;

21. *bekundet seine Absicht*, die Bereitstellung eines aus freiwilligen Quellen und eines von den Vereinten Nationen finanzierten Pakets logistischer Unterstützung für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu prüfen, darunter Ausrüstung und Dienste für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr, nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über den möglichen Einsatz eines Pakets zur logistischen Unterstützung der Mission und über die Unterstützungskosten³⁶⁰ und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den malischen Behörden innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die Optionen für solch ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Paket logistischer Unterstützung weiterzuentwickeln und zu präzisieren und dabei auch detaillierte Empfehlungen für eine rasche, transparente und wirksame Umsetzung abzugeben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den die Mitgliedstaaten zweckgebundene und/oder nicht zweckgebundene finanzielle Unterstützung für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung und/oder für die Ausbildung und Ausrüstung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bereitstellen können, ersucht den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die möglichst baldige Abhaltung einer Geberkonferenz zu unterstützen, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügig und rasch zu dem Treuhandfonds beizutragen, wobei er vermerkt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen nicht ausschließt, und ersucht ferner die Afrikanische Union, in Absprache mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel an den Treuhandfonds zu richten;

Präsenz der Vereinten Nationen und Berichterstattung

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den malischen Behörden eine multidisziplinäre Präsenz der Vereinten Nationen in Mali einzurichten, mit dem Auftrag, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 koordinierte und kohärente Unterstützung für i) den laufenden politischen Prozess und ii) den sicherheitsbezogenen Prozess zu gewähren, einschließlich Unterstützung für die Planung, die Dislozierung und die Operationen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung, und ersucht den Generalsekretär daher, dem Rat so bald wie möglich konkrete und ausführliche Vorschläge zur weiteren Prüfung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in Mali unterrichtet zu halten und dem Rat alle 90 Tage schriftlich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Unterstützung der Vereinten Nationen für die politischen und sicherheitsbezogenen Bemühungen zur Beilegung der Krise in Mali, die Vorbereitung und den Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung samt aktualisierten Informationen und Emp-

³⁶⁰ S/2012/926.

fehlungen betreffend ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Unterstützungspaket für die Mission;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6898. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6905. Sitzung am 22. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins, Burkina Faso, Côte d'Ivoires, Malis, Nigers, Nigerias, Senegals und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Mali“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. Februar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Februar 2013 zur Übermittlung des Schreibens des Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traorés, vom 12. Februar 2013 über die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung Malis³⁶² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich der Interimspräsident in seinem Schreiben auf die Umwandlung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bezogen hat. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat Sie, in Ihren anstehenden, bis zum 20. März 2013 oder nach Möglichkeit früher vorzulegenden Bericht über Mali gemäß Ziffer 24 der Ratsresolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 Empfehlungen zu Optionen für die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen aufzunehmen, damit der Rat sie prüfen kann.

Auf seiner 6944. Sitzung am 3. April 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2013/189)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6952. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

³⁶¹ S/2013/129.

³⁶² S/2013/113.